
S 52 AS 770/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 AS 770/06 ER
Datum	20.04.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 B 160/06 ER AS
Datum	02.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 20. April 2006 wird zur  ckgewiesen. Die Antragsgegnerin tr  gt die notwendigen au   rgerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gr  nde:

Die am 20. April 2006 durch die Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg (SG) vom selben Tag eingelegte Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen und die es dem Senat zur Entscheidung vorgelegt hat ([    174](#) Sozialgerichtsgesetz     SGG), ist statthaft und zul  ssig ([      172, 173 SGG](#)).

Sie ist jedoch nicht begr  ndet. Das Sozialgericht hat die Antragsgegnerin zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorl  ufig die Zusicherung zu erteilen, ihr Leistungen f  r Unterkunft und Heizung f  r die Wohnung R.-Kamp in H. zu erbringen sowie die Mietkaution f  r diese Wohnung zu   bernehmen. Der Senat schlie  t sich den   berzeugenden Ausf  hrungen des Sozialgerichts an.

Nach Â§ 22 Abs. 2a Satz 1 Sozialgesetzbuch â Zweites Buch â Grundsicherung fr Arbeitsuchende (SGB II) werden, sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, ihnen Leistungen fr Unterkunft und Heizung fr die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Trger dies vor Abschluss des Vertrages ber die Unterkunft zugesichert hat. Gem Satz 2 Nr. 1 ist er zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Grnden nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann. Das ist hier der Fall.

Der Argumentation der Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin eine bestehende Konfliktsituation nicht substantiiert vorgetragen habe, vermag der Senat nicht zu folgen. Die Antragstellerin und ihre Mutter haben â in der gem [Â§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung i.V.m. [Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) zur Glaubhaftmachung zugelassenen Form einer Versicherung an Eides Statt â nachvollziehbare Grnde fr einen bestehenden Mutter-Kind`-Konflikt benannt. Es wrde die Anforderungen an eine Glaubhaftmachung berspannen, wenn man nur handfeste Beweise in Form von trtlichen Auseinandersetzungen bis hin zu Polizeieinstzen gelten liee. Der Senat hat danach von folgendem Sachverhalt auszugehen. Die 18jhrige Antragstellerin, die im sechsten Monat schwanger ist, lebt zusammen mit ihrer behinderten Schwester und ihrer Mutter. Ihr derzeitiges Zimmer ist 6 qm gro. Da sie keine Ausbildung und Arbeit hat, gab es mit ihrer Mutter stndig Streit; diese lehnt auch die Schwangerschaft ab und kennt den Kindesvater nicht. Die Antragstellerin darf ihre Musik nicht hren und keine Freunde mitbringen. Sie versteht sich berhaupt nicht mit ihrer Schwester und fhlt sich von der Mutter zurckgesetzt.

Soweit die Antragsgegnerin darauf hinweist, dass der Gesetzgeber bezglich der schwerwiegenden sozialen Grnde im Sinne des [Â§ 22 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB II](#) auf die Regelung des Â§ 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch â Drittes Buch â Arbeitsfrderung â verwiesen habe, ist dies zutreffend. Der Senat kann bei der gegebenen Sachlage dahinstehen lassen, inwieweit zur Auslegung dieses Begriffes daher auf die zur letztgenannten Regelung ergangene sozialgerichtliche Rechtsprechung, namentlich auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 2. Juni 2004 ([B 7 AL 38/03 R](#) â [BSGE 93, S. 42](#) ff., 46 f. â) zurckgegriffen werden kann. Das BSG hat ausgesprochen, dass â sofern man allein auf die Eltern-Kind-Beziehung und nicht auf die Beziehung zu sonstigen im Haushalt lebenden Personen abstellt â die Anforderungen an den Schweregrad der Strungen nicht berzogen werden drfen, um die Annahme zu rechtfertigen, die Verweisung auf die Elternwohnung sei aus schwerwiegenden sozialen Grnden unzumutbar. Vorliegend ist nmlich nicht nur das Verhltnis der Antragstellerin zu ihrer Mutter und ggf. ihrer Schwester von Bedeutung. Vielmehr sind auch die schtzenswerten Interessen des werdenden Kindes zu bercksichtigen. Der Senat ist mit dem SG der Meinung, dass gravierenden Umstnden, die eine gedeihliche Entwicklung der Familie und insbesondere des Kindes als gefhrdet erscheinen lassen, angesichts des verfassungsrechtlich gewhrleisteten Schutzes der Familie und des ungeborenen Lebens im Rahmen der Voraussetzungen fr eine Zusicherung nach [Â§ 22 Abs. 2a SGB II](#) Rechnung getragen werden muss. Dass der Schutz des

ungeborenen Lebens dem Gesetzgeber ein wichtiges Anliegen ist, zeigt sich z.B. an der Sonderregelung des Â§ 94 Abs. 1 Satz 4 Sozialgesetzbuch â ZwÃlftes Buch â Sozialhilfe â, mit der er einer mÃglichen GefÃhrdung durch finanzielle Interessen vorbeugen will. Das SG hat ausfÃ¼hrlich und schlÃssig dargelegt, dass die Konflikte ein Niveau erreicht haben, bei dem gerade in der schwierigen Lebenssituation der Schwangerschaft, der Geburt und der ersten Lebensjahre des Kindes ein weitgehend harmonisches Zusammenleben in der elterlichen Wohnung als Grundlage fÃ¼r eine positive Entwicklung der Familie und damit auch des Kindes nicht erwartet werden kann.

Nicht zu folgen vermag der Senat ferner der Argumentation der Antragsgegnerin, die Antragstellerin mÃsse zunÃchst die Hilfe Ã¶ffentlicher Stellen in Anspruch nehmen, um die familiÃ¤ren Probleme zu lÃ¶sen, bevor sie sich hierauf berufen kÃ¶nne. Das BSG (a.a.O., S. 48) hat zu Recht darauf verwiesen, dass die Einschaltung von TrÃgern der Jugendhilfe â oder Ãhnlichen Ã¶ffentlichen Einrichtungen â zwar ein Indiz fÃ¼r das Vorliegen einer nachhaltigen BeziehungsstÃ¶rung sein kÃ¶nne, nicht aber Voraussetzung fÃ¼r die Ãnerkennung` einer solchen sei. Wenn die Beteiligten die Leistungen der Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen wollten, so sei dies zu akzeptieren: ihnen solle Hilfe angeboten, aber nicht aufgezwungen werden.

Der Einwand, dass durch die Verpflichtung zur Erteilung der Zusicherung zunÃchst einmal vollendete Tatsachen geschaffen wÃ¼rden, ist zutreffend, doch wÃ¼rde seine BerÃ¼cksichtigung in derartigen FÃllen jeglichen Eilrechtsschutz ausschlieÃen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemÃÃ [Â§ 177 SGG](#) nicht anfechtbar.

Erstellt am: 15.05.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024